



6/6

Richtlinien für die Förderung von denkmalpflegerischen Maßnahmen an Kulturdenkmalen im Stadtkreis Heilbronn

vom 11.03.1993

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 1. April 1993

Der Gemeinderat hat am 11. März 1993 die folgenden Richtlinien beschlossen:

Inhalt

1. Förderungsziel	1
2. Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses	2
3. Art und Umfang der Förderung	2
4. Erfordernis der vorherigen Zustimmung vor Maßnahmebeginn.....	3
5. Antragstellung - Verfahren	3
6. Festsetzung des Zuschusses, Anrechnung von Leistungen Dritter	3
7. Versagung, Minderung und Rückforderung von Zuschüssen	4
8. Auflagen und Bedingungen	4
9. Auszahlung des Zuschusses	4
10. Inkrafttreten.....	4

1. Förderungsziel

- 1.1 Die Stadt Heilbronn fördert durch Beratung und durch Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinien die Durchführung von denkmalpflegerischen Maßnahmen an baulichen Anlagen, die als Kulturdenkmale im Sinne von §§ 2, 12 Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg unter Schutz stehen.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt, ein Rechtsanspruch besteht nicht. In förmlich festgestellten Sanierungsgebieten ist eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht möglich, wenn für die Maßnahme Mittel aus dem Städtebauförderungsprogramm beansprucht werden können.

- 1.2 Zuschußfähig sind Maßnahmen, die dazu dienen, den historischen Zustand eines Kulturdenkmals zu erhalten oder wiederherzustellen, **soweit diese Maßnahmen zu einem denkmalbedingten Mehraufwand führen.**



Zu den zuschußfähigen denkmalbedingten Mehraufwendungen gehören notwendige Sicherungs-, Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Restaurierungsmaßnahmen z.B.

- Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes eines Gebäudes oder von Teilen davon
- Ergänzung oder Restaurierung von Architekturteilen, soweit sie für die architektonische Erscheinung des Hauses wichtig sind (z.B. Fenstergliederung und -gestaltung, Dachdeckung, Steinmetzarbeiten, Haustüren, Schaufenster, Klappläden, Gesimse)
- Sicherstellung, Transport und Lagerung von Bauteilen und historischer Materialien
- Freilegen von Fachwerk
- Kosten einer restauratorischen Untersuchung
- Entfernen von störenden Elementen oder Werkstoffen
- sonstige Maßnahmen.

2. Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses

2.1 Zuschußberechtigt

sind natürliche Personen (soweit nicht juristische Personen und Gesellschaften wie OHG, KG und GbR), Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und Vereine, die gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Steuerrechts) verfolgen, als Eigentümer/innen oder Besitzer/-innen. Keine Zuschüsse erhalten der Bund (einschließlich Sondervermögen), ein Bundesland, ein ausländischer Staat sowie deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der Landkreis.

Macht der Antragsteller von einer Zuschußzusage des Landesdenkmalamts keinen Gebrauch, so werden nach diesen Richtlinien generell keine Zuschüsse gewährt.

Ein Zuschuß der Stadt kann jedoch dann gewährt werden, wenn das Landesdenkmalamt einen Zuschuß wegen fehlender Haushaltsmittel nicht bewilligen kann, aber die Förderungswürdigkeit der Maßnahmen bestätigt und die Höhe der denkmalbedingten Mehrkosten festgesetzt wird.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Gefördert wird durch

- a) Beratung der Eigentümer, Mieter oder sonstigen Berechtigten in allen das Vorhaben betreffenden Planungs- und Durchführungsfragen,
- b) Kapitalzuschüsse

3.2 Die Kapitalzuschüsse betragen in der Regel

- 40 % der denkmalbedingten Mehraufwendungen
- 25 % der denkmalbedingten Mehraufwendungen bei Objekten von Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

3.3 Für das einzelne Objekt wird ein Gesamtzuschuß von höchstens 10.000,-- DM gewährt.

3.4 Der Regelsatz nach Ziffer 3.2 kann in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden, insbesondere wenn

- das Kulturdenkmal nicht nutzbar ist oder seine Nutzbarkeit aus Gründen des Denkmalschutzes erheblich eingeschränkt ist

oder

- nur dadurch eine akute Gefährdung des Kulturdenkmals, an dessen Erhaltung ein besonderes denkmalpflegerisches Interesse besteht, abgewendet werden kann



und

- wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers/der Antragstellerin die Maßnahmen nur durch eine höhere Förderung der Stadt verwirklicht werden können.

3.5 Soll im Einzelfall wegen der Bedeutung des Objekts von Ziffer 3.2 oder von der Regelung Ziffer 3.3 eine Ausnahme zugelassen werden, so beschließt darüber die jeweils nach der Hauptsatzung der Stadt Heilbronn zuständige Instanz.

4. Erfordernis der vorherigen Zustimmung vor Maßnahmebeginn

- 4.1 Dem Vorhaben muß die Baurechtsbehörde - Untere Denkmalschutzbehörde -unter Festlegung des zuschußfähigen Umfangs, vor Beginn der Ausführung zugestimmt haben oder es muß, sofern erforderlich, eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung vorab erteilt sein. Es können nur Maßnahmen bezuschußt werden, die im Interesse des Denkmalschutzes als erforderlich erachtet werden.
- 4.2 Die Untere Denkmalschutzbehörde kann ausnahmsweise einem vorzeitigen Beginn zustimmen, wenn die Maßnahmen aufgrund zwingender Umstände (z.B. Einsturzgefahr, untrennbarer Zusammenhang mit anderen Vorhaben) unaufschiebbar sind.

5. Antragstellung - Verfahren

- 5.1 Der Zuschuß ist beim Baurechtsamt der Stadt Heilbronn - Untere Denkmalschutzbehörde, Wilhelmstraße 9, 74072 Heilbronn, schriftlich unter Angabe der Bankverbindung zu beantragen.
- 5.2 Dem Antrag sind beizufügen:
- Leistungsbeschreibung mit Aufstellung der Gesamtkosten und Darstellung der denkmalbedingten Mehraufwendungen
 - rechnerischer Nachweis des Mehraufwands
 - Finanzierungsplan
 - Planzeichnungen (soweit erforderlich)
 - Bei Nutzung des Gebäudes für unternehmerische Zwecke ist nachzuweisen, ob und ggf. in welchem Umfang zur Umsatzsteuer optiert wird.
- Der denkmalbedingte Mehraufwand ist durch den beauftragten Architekten/die beauftragte Fachfirma zu ermitteln.

6. Festsetzung des Zuschusses, Anrechnung von Leistungen Dritter

Die Untere Denkmalschutzbehörde überprüft anhand der eingereichten Unterlagen den denkmalbedingten Mehraufwand und setzt die Höhe des Zuschusses fest. Dabei werden in voller Höhe angerechnet:

- Leistungen städtischer Ämter, z.B. Zuschüsse zum Einbau lärmdämmender Fenster und Außentüren
- Leistungen von Versicherungen
- abziehbare Vorsteuerbeträge bei Unternehmen i.S. des Umsatzsteuergesetzes.

Kopien entsprechender Bescheide sind mit dem Antrag vorzulegen. Über die Höhe des Zuschusses wird ein vorläufiger Bewilligungsbescheid erteilt, der auf ein Jahr befristet ist.



7. Versagung, Minderung und Rückforderung von Zuschüssen

- 7.1 Werden Arbeiten nicht fachgerecht ausgeführt oder wird von dem Inhalt der Zustimmung bzw. der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung abgewichen und somit das Förderziel nicht erreicht, kann der Zuschuß versagt, vermindert oder in entsprechendem Umfang zurückgefordert werden. Der Zuschuß kann auch dann versagt oder gemindert werden, wenn das zu bezuschussende Objekt nicht denkmalpflegegerecht erhalten wird oder bereits beeinträchtigende Veränderungen aufweist.
- 7.2 Erfolgen nach Zuschußgewährung an einem bezuschussten Objekt des Denkmalschutzes Maßnahmen, die nicht denkmalgerecht sind und wird dieses dabei beeinträchtigt, so können von dem/der Zuschußempfänger/-in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/-in (bei Veräußerung des Objekts ist die Verpflichtung vertraglich weiterzugeben) gewährte Zuschüsse teilweise oder in vollem Umfang zurückgefordert werden.
- 7.3 Zurückzuzahlende Beträge werden mit der Aufhebung des endgültigen Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

8. Auflagen und Bedingungen

Die Bewilligung eines Zuschusses kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

9. Auszahlung des Zuschusses

- 9.1 Nach Durchführung der Maßnahmen und dem Vorliegen der Schlußrechnung ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde ein Termin zur Abnahme der Maßnahme zu vereinbaren.
- 9.2 Die Rechnungen über die denkmalbedingten Mehraufwendungen sollen innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Maßnahme vorgelegt werden.
- 9.3 Nach Abnahme der Maßnahme und Prüfung der Rechnungen ergeht ein endgültiger Bescheid.
- 9.4 Übersteigt das Volumen der Anträge die im Haushalt bereitgestellten Mittel, so erfolgt die Auszahlung in der Reihenfolge der Antragstellung bis zum Verbrauch der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel, wenn die Maßnahme innerhalb eines Jahres nach dem Datum der vorläufigen Bewilligung begonnen bzw. abgeschlossen wurde.
- 9.5 Abschlagszahlungen bis zu insgesamt 75 v.H. des im vorläufigen Bewilligungsbescheid festgesetzten Zuschusses können auf Nachweis ausbezahlt werden.
- 9.6 Die Durchführung der Maßnahmen kann von Beauftragten der Unteren Denkmalschutzbehörde überwacht werden; der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage der Beschlußfassung im Gemeinderat der Stadt Heilbronn in Kraft.